

Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

A. Allgemeine Angaben

Stadt

Vetschau/Spreewald

Flächennutzungsplan

**„Bereich östlich des Bischdorfer Sees“
11. Änderung**

- Bebauungsplan Nr.
- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
- vorhabenbezogener Bebauungsplan
- sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am:

15.01.2024

B. Stellungnahme der Behörde

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat
PF 100064
01956 Senftenberg

Datum: 12.01.2024
Telefon: 0 35 41 – 8 70 52 26
Fax: 0 35 41 – 8 70 34 10
Bearbeiterin: Frau Bauer
GZ: 56/23
<http://www.osl-online.de>
E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Dezernat I, Bildung, Finanzen und innere Verwaltung

- Bau- und Hauptamt SG Bau und Unterhaltung

Dezernat III, Bau, Ordnung und Umwelt

- Amt für Straßenverkehr und Ordnung untere Jagdbehörde
SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz,
ZV
- Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz
SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung
- Amt für Umwelt untere Wasserbehörde
untere Naturschutzbehörde
untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde

() keine Einwände

- (x) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

untere Naturschutzbehörde (uNB)

Gehölzschutz

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes unterliegen den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL). Gemäß § 4 GehölzSchVO LK OSL ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Von diesen Verboten können Ausnahmen zugelassen werden (§ 6 GehölzSchVO LK OSL). Um die Vereinbarkeit des FNP mit den Regelungen der GehölzSchVO LK OSL herzustellen, ist vom Träger der Bauleitplanung ein Antrag auf Zusicherung der Ausnahmegenehmigung vom Gehölzschutz für die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe in den Gehölzbestand (Gehölzbeseitigung auf den als überbaubar ausgewiesenen Flächen) an die uNB zu richten.

Dies gilt nicht für Wald i. S. d. § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG). Gem. Aussage des FNP (Kapitel 2.3.1, S. 6 des Erläuterungsberichtes) ist Wald i.S. des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) von der Planung betroffen. Die Waldumwandlung unterliegt gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) dem Eingriffstatbestand. Für die Zusicherung der Erteilung der Genehmigung zur Waldumwandlung, welche vom Träger der Bauleitplanung bei der zuständigen Forstbehörde zu beantragen ist, ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) das Einvernehmen der uNB erforderlich.

- () Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

SG Bau und Unterhaltung

Eine Kreisstraße ist nicht direkt betroffen.

Zufahrten von der Kreisstraße sind gesondert beim Bau- und Hauptamt zu beantragen.

untere Jagdbehörde

Gegen die o. g. Planung sind aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der jagdlichen Gesetze keine Einwände einzubringen.

Da die Photovoltaikanlagen allseitig umschlossen sind, stellen diese einen befriedeten Bezirk nach § 5 Abs. 1 BbgJagdG dar. Nach § 6 Bundesjagdgesetz ruht in befriedeten Bezirken die Jagd.

Wir bitten um Einbeziehung der verantwortlichen Flächennutzer/-eigentümer des betroffenen Gemeinschaftsjagdbezirktes Göritz, Raddusch

Vorstand Jagdgenossenschaft:

Jagdgenossenschaft Göritz, Raddusch
Herrn Fritz Buchan
Buschmühlenweg 16
OT Raddusch
03226 Vetschau/Spreewald

Jagdbezirksverantwortlicher

Herrn Bernd Asch
Mühlenweg 1 A
OT Göritz
03226 Vetschau/Spreewald

Im Zuge der Erstellung der Planunterlagen ist die zusätzliche Beurteilung der Situation des Wildes zu beurteilen. Bei unseren Wildarten (von den Bodenbrütern über die kleineren Arten, wie Feldhase, bis hin zu den großen Wildarten, wie Schwarz-, Rot-, Reh- und Damwild) sollte das Bedürfnis von Brut- und Setzflächen, Einstandsgebieten, Wildwechsellinien und Äsungsgebieten betrachtet und bei der Planung der Lage der Anlagen berücksichtigt werden. Gerade großflächig eingezäunte Anlagen beeinträchtigen den Lebensraum des Wildes.

Die Wegnahme von beispielsweise Äsungsflächen verlagert diese Aktivität in andere, zum Teil auch problematische Regionen. Das Stichwort liegt hier auf dem voranschreitenden Eindringen in besiedelte Gebiete und dort zum Verursachen von Schäden jeglicher Art. Gerade Schwarz- und Raubwild kann in diesem Fall immer mehr zum Problem in Siedlungen werden.

Im Sinne des Niederwildes gehen oft Habitate der Feldraine zu Brutzwecken und den im Frühjahr wichtigen Äsungsflächen auf Feldern und Brachflächen zur Eiweißversorgung der Jungen (siehe Insekten) verloren.

Unabhängig vom Flächenverlust ist die Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen in der nahen Umgebung der Anlagen zu erwähnen. Als Aktionskette findet sich hierbei u. a. der Verlust bzw. die Veränderung bestimmter floraler Bedingungen, die wiederum das Insektenvorkommen bedingen, welches schlussendlich die Nahrungsgrundlage des Niederwildes, der Kleinsäuger und damit auch der Greif-/Vogelpopulation darstellt und in Folge zu großen Veränderungen führen kann. Die Schaffung von Ausgleichsflächen im Sinne der verloren gegangenen Habitate in sehr naher Umgebung der Bauvorhaben könnte den Effekt der Abmilderung erzielen. Wenn technisch vertretbar und keine Beeinträchtigung der PV-Anlagen darstellend, könnten auch niedrig wachsende Blümmischungen unter den

Anlagen, welche nur einmal jährlich gehauen werden müssen, einen naturschutzfachlichen Mehrwert für das Wild schaffen.

Eine Prüfung von Überquerungshilfen des Zaunes für Raubwild und anderweitige Querungshilfen für das Niederwild (oder erweiterte Zaunmaschen im unteren Bereich) usw. wird angeregt.

SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz, ZV

Zum Vorhaben gibt es aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Hinweise.

SG Landwirtschaft

Im Planungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese werden von nachstehendem Agrarunternehmen bewirtschaftet:

- Göritzer Agrar GmbH, OT Göritz, Mühlenweg 8, 03226 Vetschau

Der Landwirtschaftsbetrieb ist selbst Eigentümer der Flächen, so dass davon ausgegangen wird, dass es eine Einigung im Umgang mit der Nachnutzung bzw. Parallelnutzung gibt.

Die Möglichkeit der Festlegung einer Parallelnutzung entsprechend der DIN SPEC 91434 2021-05 Agri-PV sollte geprüft werden. Ebenso sollte eine vertragliche Festlegung getroffen werden, die Flächen nach Beendigung der Solarenergiegewinnung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

SG technische Bauaufsicht/Denkmalerschutz

untere Denkmalschutzbehörde (uDB):

Im Bereich der 11. Änderung des FNP Vetschau/Spreewald „Bereich östlich des Bischdorfer Sees“ sind nachfolgend genannte Bodendenkmale bekannt, die in ihrem Untergrund Spuren und Hinterlassenschaften aus der Zeit seit der frühesten Besiedlung bergen und deshalb in ihrer Gesamtheit als Bodendenkmal i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG zu betrachten und zu behandeln sind:

- 80177 Urgeschichtliche Siedlung, Fpl.-Nr. 2 und 8
(westlich des Ortes Göritz in leichter Hanglage)
- 80139 Göritz, Germanische Siedlung der römischen Kaiserzeit, Fpl.-Nr. 4
(westlich der Ortslage Göritz, fast vollständig überbaggert)
- 80165 Göritz, Siedlung der Urgeschichte Fpl.-Nr. 2 und 8
(westlich des Ortes in leichter Hanglage)
- 80222 Göritz, Siedlung des slawischen Mittelalters, Fpl.-Nr. 1
(an einem kleinen Wasserlauf gelegen)
- 80580 Göritz, Urgeschichtliche Siedlung, Fpl.-Nr. 7
(westlich des Ortes Göritz an der Nordseite einer flachen Geländekuppe gelegen)
- 80607 Vetschau – Urgeschichtliche Siedlung, Fpl.-Nr. 6
(westlich des Ortes Belten)

Eine denkmalrechtliche Erlaubnis der uDB ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren (denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG bzw. denkmalrechtliche Erlaubnis i. R. eines erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG i. V. m. § 20 Abs. 1 BbgDSchG) erforderlich.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bau – und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Außenstelle Cottbus, Schillerstraße 9, 03046 Cottbus zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Nach unserem Kenntnisstand wurden durch die Stadt Vetschau/Spreewald verschiedene Verfahren zur FNP Änderung begonnen. Jedoch wurden für einige Änderungen noch keine Genehmigungen durch die Genehmigungsbehörde erteilt bzw. veröffentlicht. Es sollte daher dringend geprüft werden, inwieweit es Änderungsverfahren gab, welche eingestellt wurden bzw. noch einzustellen/zu beenden sind. Ich bitte um entsprechende Informationen zu allen laufenden Änderungen, auch gegenüber der Gemeinsamen Landesplanung, da durch diese die Führung des Planungsinformationssystems (PLIS) erfolgt.

Plangrundlage der Planzeichnung soll ein Auszug der Genehmigungsfassung vom Januar 2006 sein. Dies kann nicht nachvollzogen werden, da zusätzliche Darstellungen von Sondergebieten aus nachfolgenden, nicht beendeten Änderungen vorhanden sind. So wurde auf der Planzeichnung eine Sondergebietsfläche reg. Energie, Nähe Dubrauer Höhe dargestellt. Bei dieser Fläche handelt es sich um das BPL-Gebiet Nr. 04/2017 „Photovoltaikanlagen-Kahnsdorf“, welche Bestandteil der im Verfahren befindlichen 10. Änderung des FNP ist. Für beide Vorhaben (FNP-Änderung und BPL) gab es im Dezember 2020 die letzte Trägerbeteiligung. Ebenfalls dargestellt wurden die Solarflächen entlang der BAB A 13 im Bereich Raddusch/Göritz. Dabei handelt es sich um die Flächen des BPL Nr. 03/2016 „Photovoltaikanlagen-An der Autobahn-Göritz“ (in Kraft 13.02.2019), welche Bestandteil der im Verfahren befindlichen 8. Änderung des FNP (TÖB März 2015) ist.

Die Darstellungen sind entsprechend der verwendeten Plangrundlage in der ursprünglichen, 2006 wirksamen Fassung, zu übernehmen.

Damit jeder Einsicht nehmende erkennen kann was sich im Bereich der 11. Änderung ändert, sollte eine flächenmäßige Gegenüberstellung „Stand 2006/neuer Stand 11. Änderung“ aufgenommen werden.

Auf Grund der eingereichten parallelen Unterlagen zur Aufstellung des BPL Nr. 04/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ ist festzustellen, dass sich die Darstellungen zwischen BPL und FNP-Änderung in Bezug zu Grünflächen unterscheiden. Diese sollten einheitlich dargestellt werden.

Laut Aussage in der Begründung Seite 5 wird ein neues Deckblatt erstellt. Die Bezeichnung „Deckblatt“ ist nicht zutreffend, da es sich hierbei um ein neues Plandokument für die 11. Änderung handelt. Auf dem Urplan muss ein Verweis auf diese Änderung erfolgen. Der Urplan ist dann, zusätzlich zum Änderungsplan, zur Information mit auszulegen.

In der Begründung Seite 11 wird auf Änderungen des FNP zur Schaffung von weiteren Solarparks im Stadtgebiet verwiesen durch welche die Begründung ergänzt wurde. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die 8. und die 10. Änderung des FNP nicht abgeschlossen wurden. Gleiches bezieht sich auf die im Zusammenhang erwähnte 9. Änderung des FNP für die es im März 2017 die letzte Trägerbeteiligung gab. Die Begründung und die Darstellung von Sonderbauflächen im FNP kann sich nur auf wirksame Änderungen beziehen und ist dahingehend.

Kampfmittel:

Nach Überprüfung der Lage des Vorhabens mit der 9. Ausgabe der aktualisierten

Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei von 2019 wurde für o. g. Vorhaben keine Belastung festgestellt.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmV) verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstellen gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Der wirksame FNP soll gemäß § 6a Abs. 2 BauGB mit all seinen Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

untere Wasserbehörde

Seitens der unteren Wasserbehörde ergeben sich keine Hinweise.

untere Naturschutzbehörde

Der FNP wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan (BPL) erstellt.

Für den FNP Vetschau liegt ein Landschaftsplan (LP) aus dem Jahr 2012 vor. Der Landschaftsplan ist insofern überaltert. Der FNP wurde insbesondere im Bereich Göritz bzgl. der Ausweisung von Solarflächen an der BAB A13 bereits mehrfach überarbeitet. Trotz der mehrfach ergangenen Hinweise wurde der LP jedoch nicht angepasst. Auch in der Planbegründung wurde nicht auf den Überarbeitungsbedarf des LP eingegangen. Die zur Bewertung herangezogenen Aussagen des LP sind vollständig veraltet. Gem. § 11 Abs. 4 BNatSchG sind Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre zu prüfen, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgeesehen oder zu erwarten sind. Der Zeitraum ist bei überschritten und der LP ist zwingend zu überarbeiten. Bei Aufstellung oder Änderung des FNP sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in der Regel ebenfalls erfüllt. Gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG sind die in den LP für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Dies setzt deren Aktualität voraus.

Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft. Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein. Das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch die Methodik muss den aktuellen Vorgaben entsprechen.

Das Fehlen eines aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden LP kann bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann.

Insofern ist wieder darauf hinzuweisen, dass der LP zwingend zu überarbeiten ist.

Ein Umweltbericht wurde zum FNP erstellt und zur Prüfung vorgelegt. Der Umweltbericht fungiert u. a. auch als Trägerverfahren für die Abarbeitung des Artenschutzes im FNP. Zu diesem Punkt sind nur allgemeine Angaben gemacht, die teilweise nicht nachvollziehbar sind. Insbesondere betrifft das die allgemeinen Aussagen zu Zug- und Rastvögeln und deren Möglichkeiten zum Ausweichen auf analoge landwirtschaftliche Nutzflächen in der näheren Umgebung. Das wiederum erzeugt Konflikte außerhalb der potentiellen Planfläche, vor allem hinsichtlich erhöhter Wildschäden durch Äsung auf den landwirtschaftlichen Kulturen. Auch der allgemeine Hinweis auf die weitgehende Extensivierung der Planflächen ist nicht ausreichend zu bewerten.

Des Weiteren sind in einem Umweltbericht Aussagen zur notwendigen Alternativenprüfung als auch zu den Auswirkungen bei einem Verzicht auf die Planung aufzunehmen. Als vorbereitende und vorausschauende städtebauliche Planung ist im Umweltbericht nachzuweisen, dass keine zumutbaren Alternativen – planerisch und auch örtlich – gegeben sind. Der einfache Vergleich mit von vornherein ungeeigneten Varianten ist unzureichend. Zumutbare Alternativen schließen auch kostenmäßig unattraktivere Varianten mit ein. Diese Angaben fehlen völlig und sind für die Beurteilungsfähigkeit und die Zulassung des FNP essentiell.

Mit der Neuausweisung von weiteren 77 ha bisheriger Offenlandfläche als potentielles Sondergebiet zur Nutzung von Solarenergie im näheren Umkreis um die Ortslage Göritz entsteht eine deutliche Überfrachtung der freien Landschaft um die Ortslage mit landschaftsbildprägenden und –beeinträchtigenden Nutzungen. Im Norden und Osten ist die Ortslage geprägt durch die Deutsche Bahn (Strecke Cottbus-Lübbenau), die BAB A13 und die L 40. Bei Umsetzung der Planung grenzt die Ortslage vom Nordwesten bis in den Süden unmittelbar an die bestehenden Solarparks (B-Pläne Nr. 02/2015 "SO-Gebiet Photovoltaikanlagen - An der Autobahn/Raddusch" und Nr. 03/2016 "Photovoltaikanlagen - An der Autobahn - Göritz"). Im Süden wird das Landschaftsbild weiterhin durch die Deponie Göritz und darauf befindlichen Solaranlagen geprägt. Auch die Slawenburg an sich wäre mit Umsetzung der Solarplanung im östlichen Umring komplett von Solaranlagen umgeben. Nach Ansicht der uNB erscheint der gesamte Außenbereich um die Ortslage hinsichtlich der kumulativen Wirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Arten und Biotope, Boden und Mensch vollständig überfrachtet und wird zu einem wesentlichen Teil nicht nutzbar. Inwieweit die geplante Umgebungsnutzung der touristischen Entwicklung der slawischen Ringanlage förderlich ist, sollte hinterfragt werden. Eine landschaftsplanerische Bewertung aus dem Landschaftsplan wäre hier notwendig.

Die planerische schutzgutbezogene Bewältigung der potentiellen Eingriffe ist ebenfalls zu beanstanden. Insbesondere werden die mit Errichtung von Photovoltaikanlagen erzeugten Konflikte durch Veränderungen in Natur und Landschaft naturschutzfachlich im Umweltbericht nicht hinreichend analysiert und infolgedessen geeigneten schutzgutbezogenen Ausgleichs- o. Ersatzmaßnahmen nicht gegenübergestellt. Wegen der nur allgemeinen Detaildarstellungen bewegen sich die planerischen Folgerungen, dass sich nach der Eingriffsregelung keine ökologischen Defizite ergäben, im hypothetischen Bereich. Die Aussage, dass z. B. die rastenden und vor allem auch die äsenden Vogelarten in die angrenzenden Ackerfluren ausweichen können, sind auf Grund der bereits bestehenden technischen Nutzungen dieser als fraglich zu beanstanden. Es stellt ein Abwägungsdefizit dar, wenn die Abwägungsentscheidung im Wesentlichen auf fachlich und tatsächlich unzutreffende Annahmen gestützt wird (VG Sigmaringen Urt. v. 30.11.2011 – 4 K 637/10, BeckRS 2012, 48310, beck-online).

Im Übrigen sind die im Kapitel 1.3. beschriebenen Synergieeffekte zwischen der nachvollziehbaren touristischen Nutzung der Umgebung der Slawenburg und der in unmittelbarer Nähe befindlichen Solarparkausweisung nicht nachvollziehbar und zueinander widersprüchlich.

Hinweise zur Planbegründung/Punkt 2.4.3./Umwelt

Hier wird auf ein Schutzgut Fläche abgestellt. Ein solches gibt es im Zusammenhang mit umweltrelevanten Betrachtungen nicht.

Zusammengefasst besteht noch deutlicher Überarbeitungsbedarf für den vorgelegten FNP – Entwurf.

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)

Altlastenauskunft:

Im Bereich des o.g. Plangebietes befinden sich keine im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKATonline) erfassten Altlasten oder Altlastverdachtsflächen.

Die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, sollten bei der Erstellung von Unterlagen im Rahmen des Planungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden. Hinweise hierzu können aus der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren, Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug“, LABO 2018 entnommen werden. Die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, LABO 2009“ wird ebenfalls empfohlen

Die folgenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Hinweise sind im Zuge der zukünftigen Baumaßnahmen zu beachten:

- Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind gemäß § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet anfallende Abfälle, welche keiner ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden können, gemäß der Abfallhierarchie zu beseitigen, soweit in § 17 KrWG nichts, anderes bestimmt ist.
- Gemäß § 9 KrWG, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7ff. KrWG erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.
- Gemäß § 54 KrWG dürfen gefährliche Abfälle gewerbsmäßig nur mit Genehmigung (Beförderungserlaubnis) eingesammelt und befördert werden. In diesem Zusammenhang wird der Vollständigkeit auf den § 8 Absatz 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) hingewiesen.
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidliche Maß zu beschränken.
- Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB).
- Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaute Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen in der gesamten verdichteten Tiefe zu lockern.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Bergbau:

In der Begründung zur 11. Änderung des FNP Vetschau werden die bergbaulichen Belange des Gebietes erläutert und die damit in Verbindung stehenden Beschränkungen und Gefahren dargestellt. Weitere Hinweise von Seiten des SG Bergbau ergehen nicht.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag



Weinreich
Amtsleiter

Anlage: - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

Verteiler: - Planungsbüro Wolff GbR
- Stadt Vetschau/Spreewald
- GL 5
- z. d. A.

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl.I/23, Nr. 16)

Verkehrswesen

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl I Nr. 37)

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 2. Mai 2018 (ABl Nr. 17)

Naturschutzrecht

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl I Nr. 28)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 Nr. 9 S. 203)
- Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 (GVBl. II/06, Nr. 25 S.438)
- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL) vom 12. September 2013 (ABl. LK OSL Nr. 11 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (ABl. LK OSL Nr. 21 S. 35)
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg April 2009 (HVE, <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf>)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35)

Abfall- und Bodenschutzrecht

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz-BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl S. 306)

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung-GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)